

# **Bekanntmachung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

nach § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu erlassen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden gemäß §§ 191 b Abs. 3 i. V. m. 68 Abs. 1 BRAO auf vier Jahre gewählt. Die seit 01.07.2015 laufende Wahlperiode endet daher mit Ablauf des 30.06.2019, weshalb eine Neuwahl erforderlich ist. Hierzu macht der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg in seiner Sitzung vom 07.09.2018 eingerichtete Wahlausschuss gemäß § 5 der Wahlordnung (künftig: WO) nachstehende Wahlausschreibung bekannt. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

## **1. Grundlagen des Wahlverfahrens**

Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Regionalkammern zu wählenden Mitglieder an; daneben gibt es die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern als „geborene“, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder (§ 191 a Abs. 4 BRAO). Für die Tätigkeit in der Satzungsversammlung hat der Bundesgesetzgeber Regeln erlassen, von denen im Wesentlichen die folgenden für Kammermitglieder, die eine Bewerbung in Betracht ziehen, von Bedeutung sind: Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt (§§ 191 b Abs. 3 i. V. m. 68 Abs. 1 BRAO). Sie sind an Weisungen nicht gebunden und können ihre Stimme nur persönlich abgeben; eine Vertretung findet nicht statt. Die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt (§§ 191 b Abs. 3 i. V. m. 75 BRAO).

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in den einzelnen Kammerbezirken hat der Bundesgesetzgeber als Wahlverfahren die Durchführung einer Briefwahl oder einer elektronischen Wahl zwingend vorgeschrieben (§ 191 b Abs. 2 BRAO). Dementsprechend hat die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Bamberg am 13.04.2018 eine Wahlordnung beschlossen, die am 18.04.2018 vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgefertigt und als Anlage zum Mitteilungsblatt Nr. 232 (Juni 2018) bekannt gemacht wurde. Sie steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg unter [www.rakba.de](http://www.rakba.de) zum Download bereit.

## **2. Ablauf des Wahlverfahrens**

Nachstehend wird Ihnen die Wahlausschreibung bekannt gegeben; eine Abschrift wird bis zum Ende der Wahlfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg zur Einsicht ausliegen. Die wichtigsten Daten vorweg:

Wahlvorschläge müssen

**bis Freitag, 15.02.2019, 10:00 Uhr,**

schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg eingegangen sein (§§ 8 Ziff. 2. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO). Voraussetzung für die Ausübung des Vorschlags-, Bewerbungs- und Wahlrechts ist die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führt (§ 6 Ziff. 1. WO).

Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis nach Maßgabe der bei der Kammer vorliegenden Daten. Es wird von Dienstag, 15.01.2019,

**bis Freitag, 22.02.2019, 12:00 Uhr,**

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Kammermitglieder ausgelegt (§§ 6 Ziff. 2. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO).

Jeder Wahlberechtigte kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§§ 7 Ziff. 1. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO). Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest (§ 7 Ziff. 3. und 4. WO).

Nach Erstellung der Stimmzettel und Übersendung der Wahlunterlagen wird die Wahl

**bis Freitag, 29.03.2019, 10:00 Uhr,**

stattfinden. Das Wahlergebnis wird im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg veröffentlicht werden (§ 21 Ziff. 2. WO).

Alle weiteren Mitteilungen zur Durchführung der Wahl erhalten Sie zu gegebener Zeit durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Elisabeth Schmitt

Vorsitzende des Wahlausschusses

## **Wahlausschreibung 2019**

### **zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer im Bezirk der RAK Bamberg**

#### **1. Wahlausschuss**

Nach § 2 Ziff. 1 WO wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Bamberg besteht. Er hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 2 Ziff. 6. WO). Die Anschrift lautet wie folgt: Wahlausschuss c/o Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg.

Gemäß § 2 Ziff. 2. WO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg in seiner Sitzung vom 07.09.2018 die Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt berufen:

- a) Rechtsanwalt Thomas Drehsen, Hainstraße 6, 96047 Bamberg
- b) Rechtsanwalt Dr. Veit Schell, Schützenstraße 23a, 96047 Bamberg
- c) Rechtsanwältin Elisabeth Schmitt, Urbanstraße 4, 96047 Bamberg

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

- a) Rechtsanwältin Mareen Basler, Holzmarkt 12, 96047 Bamberg
- b) Rechtsanwalt Maximilian Glabasnia, Artur-Landgraf-Straße 70, 96049 Bamberg
- c) Rechtsanwältin Martina Leuteritz, Willy-Lessing-Straße 7, 96047 Bamberg

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 07.11.2018 zur Vorsitzenden und Wahlleiterin Rechtsanwältin Elisabeth Schmitt und zu deren Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Veit Schell gewählt (§ 2 Ziff. 4. WO).

## **2. Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss eingetragen sind (§ 1 Ziff. 2. WO).

Das Wählerverzeichnis ist von Dienstag, 15.01.2019,

**bis Freitag, 22.02.2019, 12:00 Uhr,**

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg während der üblichen Geschäftszeiten (diese sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr) zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgelegt (§ 6 Ziff. 2. WO).

Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte schriftlich beim Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist einlegen (§ 7 Ziff. 1. WO). Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Ist er begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat er dieses zu berichtigen. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest (§ 7 Ziff. 2. bis 4. WO).

## **3. Wahlvorschläge**

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Es sind zu wählen für je angefangene 2000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung (§ 191 b Abs. 1 BRAO). Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg sind somit zwei Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191 b Abs. 3 BRAO).

Sofern Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden Sie gebeten, Wahlvorschläge spätestens

**bis Freitag, 15.02.2019, 10:00 Uhr,**

schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg einzureichen (§ 8 Ziff. 1. und 2. WO).

Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt sind und am Ende der Einreichungsfrist den Beruf einer Rechtsanwältin/Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder eines Rechtsanwalts/Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausüben und in deren Person kein Ausschlussgrund nach §§ 66, 191 b Abs. 3 S. 1 BRAO vorliegt (§ 8 Ziff. 3. WO).

Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von dem Vorschlagenden sowie mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden (§ 8 Ziff. 4. WO). Der vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben (§ 8 Ziff. 5. WO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur rechtzeitig - also innerhalb der Einreichungsfrist - eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden können, die alle Voraussetzungen nach § 8 WO erfüllen.

#### **4. Weiteres Verfahren**

Der Wahlausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 07.11.2018 für die Durchführung der Wahl als Briefwahl - und nicht als elektronische Wahl - entschieden (§ 1 Ziff. 1. WO). Nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge teilt der Wahlausschuss die Entscheidung dem betroffenen Bewerber mit und veröffentlicht eine alphabetisch geführte Liste über die gültigen Wahlvorschläge auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 9 WO).

Anschließend werden die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge) an die Wahlberechtigten versandt (§ 10 WO). Diese können ihre Stimme innerhalb der Wahlfrist abgeben. Als letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe hat der Wahlauschuss

**Freitag, 29.03.2019, 10:00 Uhr,**

bestimmt (§ 4 Ziff. 2. WO). Spätestens bis dorthin muss der Wahlbrief bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg eingegangen sein.

RAin Elisabeth Schmitt  
(Wahlleiterin)